



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Hamburg
11. Woche

Kurs StR
11. Woche

Einführung

Kursaufbau:

- 6 Wochen StA-Klausur
- 5 Wochen Revisionsklausur

Heutige Einheit: Revision

Sachrüge und Fall 9

Zulässigkeit der Revision:

1. Statthaftigkeit (§§ 333, 335 StPO)
2. Berechtigung (§§ 296 ff StPO)
3. Beschwer
4. Form- und fristgerechte Einlegung (§ 341 StPO)
5. Form- und fristgerechte Begründung der Revision (§§ 344, 345 StPO)

Begründetheit der Revision:

1. Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse

2. Verfahrensrüge

- a) Verstoß
- b) Revisibilität
- c) Beweisbarkeit
- d) „Beruhen“

3. Sachrüge

(Fehler beim Schuldspruch (materielles Recht), Fehler bei der Strafzumessung, Fehler bei der Beweiswürdigung)

Sachrüge

Eigentlich besteht die Sachrüge aus 4 Prüfungsteilen:

- 1. Darstellungsfehler**
- 2. Fehler bei der Beweiswürdigung**
- 3. Fehler beim Schuldspruch (= materielles Recht)**
- 4. Fehler bei der Strafzumessung**

Allerdings sind eigenständige Fehler bei Punkt 1 unüblich; sie sind vielmehr Teil von Punkt 2 oder 4

Fehler bei der Beweiswürdigung

Wichtig: Nur auf rechtliche Fehler prüfen - keine eigene Beweiswürdigung vornehmen!

(Dabei ist unerheblich, ob die Beweismittel hätten verwertet werden dürfen - dies sind Fragen der Verfahrensrüge)

Die Beweiswürdigung ist fehlerhaft, wenn sie in sich widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist oder wenn sie gegen Denkansätze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt

Fälle zur Sachrüge:

Fall 1

→ Fehler bei der Beweiswürdigung

(+), hier nicht nachvollziehbar, weil lückenhaft

(→ Warum sind die Zeugenaussagen glaubhaft?)

(→ Warum ist es eine Schutzbehauptung?)

=> Rev. (+)

Fall 2

→ Fehler bei der Beweiswürdigung

(-), nicht lückenhaft, widersprüchlich, unklar...

→ **Dass Angeklagter es für eine Spekulation hält, ist unerheblich**

=> Rev. (-)

Fall 3

→ Fehler bei der Beweiswürdigung

→ Verstoß gegen den Zweifelssatz?

(-), da das Gericht von der Tatbeteiligung überzeugt ist

→ Die Ansicht des Angeklagten dazu ist unerheblich
(Anders, wenn im Urteil Zweifel dargelegt werden)

=> Rev. (-)

Rechtsfolgenfehler

→ **Fehlende Schilderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

- Geldstrafe / pers. Schuld nicht feststellbar
(Z.B. Vorstrafen fehlen ja)

→ **Falscher Strafraumen**

- Rahmen des (Q) TB selbst ist falsch
- Besonderer minderschwerer Fall nicht angenommen
(Muss sich aber aufdrängen)
- Sonst vertyp. Milderungsgründe isoliert
 - Zwingend z.B. §§ 27, 28 Abs. 1, 30
 - Fakultativ z.B. §§ 13, 17 S. 2, 21, 23 Abs. 2, 35 Abs. 1 S.2

- Neuer Strafraumen muss klar erkennbar sein
- § 49 muss richtig angewendet werden
(Ober- und Untergrenze)

→ **Falsche Strafzumessung im eigentlichen Sinn
(Zentrale Norm: § 46) → Beispiele:**

- Verbot der Doppelverwertung, § 46 Abs. 3
- Fehlendes Geständnis strafschärfend berücksichtigt
- Fehlende Strafmilderungsgründe strafschärfend berücksichtigt
- Verstoß gegen § 47
- Versagung der Bewährung (§ 56) - nicht erörtert, obwohl das Gericht dazu „gedrängt“

- Fehler bei einer (nachträglichen) Gesamtstrafenbildung (Z.B. Einzelstrafen nicht festgelegt und begründet, keinen „Rabatt“ bei der Gesamtstrafe eingeräumt; Gesamtstrafe nicht begründet)
- Härteausgleich nicht vorgenommen

Fall 4

→ Fehler bei der Strafzumessung

- (+), - Verstoß gegen § 46 Abs. 3
- Fehlendes Unrechtsbewusstsein ist bereits Strafbarkeitsvoraussetzungsfrage, vgl. § 17

=> Rev. (+)

Fall 5

→ Fehler bei der Strafzumessung

a) Falscher Strafraumen

(+), da minderschwererer Fall sich aufdrängte
(geringe Verletzung, Drogeneinfluss, „verständlicher Anlass“)

b) Vorstrafenberücksichtigung

- (+), wenn einschlägig oder Täter sich erkennbar über frühere Warnungen hinwegsetzt
- Hier (-)

=> Rev. (+)

Fall 6

→ Fehlerhafte Anordnung der Sperrfrist

- Hier nach Katalogtat (§ 142) verurteilt, aber tatsächlich (-)
- § 21 StVG hat keine Indizwirkung - Gesamtwürdigung hätte erfolgen müssen
- Fehlerhafte Anordnung (+)

=> Rev. (+)

Fall 9:

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

(+), nach § 335 StPO, als sog. Sprungrevision

II. Berechtigung

(+), Angeklagter nach § 296 StPO

III. Beschwer

(+), da zu einer Geldstrafe verurteilt

IV. Form- und fristgerechte Einlegung, § 341 StPO

→ Fristbeginn: Verkündung → am 21.03.

→ Dann Fristablauf am 28.03. um 24.00 Uhr

- Angeklagter hat selbst Revision eingelegt
 - Zu Protokoll der Geschäftsstelle?
 - Eigentlich (-), da Rechtspfleger zuständig
 - Aber Richter hat übergeordnete Stellung...(+)

V. Form- und fristgerechte Begründung

- Fristbeginn: Zustellung(!) → am 11.04.
- Dann Fristablauf am 11.05. um 24.00 Uhr

=> Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

(Keine Verfahrenshindernisse ersichtlich)

I. Verfahrensrüge

1. § 338 Nr. 6 StPO iVm § 169 GVG

(-), Verstoß bei verschlossener Tür grds. (+), aber kein Verschulden des Richters

2. § 265 StPO

a) Bez. Hinweis auf § 315c StGB

→ Verstoß (+), zwar erfolgt, aber Normnennung genügt nicht

b) Bez. fehlenden Hinweis auf §§ 69, 69a StGB

→ Verstoß (+), da nicht in der Anklage, muss auch Hinweis erfolgen

→ Beruhen (+)

=> Rev. (+)

3. § 258 Abs. 2 StPO

- Verstoß (+), weil nicht noch einmal das letzte Wort erteilt wurde
- Beruhen (+)

=> Rev. (+)

II. Sachrüge

1. § 132 StGB (+) (Handlung vorgenommen...)

2. § 240 StGB zum Nachteil der Zeugin Freudenberg

- Gewalt (-), da kurzzeitiges Auffahren nicht allein genügt (a.A. hier schon vertretbar)

→ Vorsatz?

→ Fehler bei der Beweiswürdigung, weil für den Vorsatz weitere Indizien erforderlich

3. § 240 StGB zum Nachteil der Zeugin Weg

→ TB (+)

→ RW (+) (ist positiv festzustellen)

=> § 240 StGB (+)

4. § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB

(-), da keine konkrete Gefährdung

5. Fehlerhafte Strafzumessung

a) § 46 Abs. 3 StGB

(+), § 132 und strafschärfend die Ähnlichkeit berücksichtigt

b) Leugnen als Strafschärfungsgrund

(+), da sonst Widerspruch zur Selbstbelastungsfreiheit

c) Fehlende Abwägung bei der Einzelstrafenbildung (+)

=> Die Revision ist begründet.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Hier ist wegen der Verfahrensfehler und der durchgreifenden Sachrüge die Urteilsaufhebung und die Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung zu beantragen.

D. Antrag

Ende

